

§ 217 StGB – Bemerkungen zur Auslegung eines zweifelhaften Tatbestandes

Von Prof. Dr. Thomas Weigend, Köln, Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Köln

I. Einleitung

Die Schlacht um die Inkriminierung der Suizidförderung ist geschlagen. Der Gesetzgeber hat sich ungeachtet aller Bedenken und Gegenargumente¹ für den Erlass einer Strafvorschrift entschieden, die das „geschäftsmäßige“ Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit zur Selbsttötung unter Strafe stellt. Die besondere Gefahr einer geschäftsmäßigen Suizidförderung soll vor allem darin liegen, dass Suizidunterstützung „zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“² wird und dass ein solches Angebot eine Nachfrage erzeugt, die sonst nicht vorhanden wäre. Das Verbot geschäftsmäßiger Suizidförderung soll also verhindern, dass der Einzelne durch das Vorhandensein „attraktiver“ Suizidförderungsangebote zu der Verwirklichung eines möglicherweise nur passageren Sterbewunsches gedrängt wird. Die Norm bezweckt mithin den Schutz der Autonomie in Bezug auf das eigene Leben.

Die Gegenposition, die unserer Auffassung entspricht,³ soll hier nur ganz kurz akzentuiert werden: Der Gesetzgeber geht von der unbewiesenen und psychologisch nicht sehr plausiblen Prämisse aus, dass manche geistig gesunde⁴ Menschen einen latenten Suizidwunsch hätten, der durch das Angebot günstiger Gegebenheiten für eine Selbsttötung aktiviert werden könne.⁵ Er nimmt ferner – ebenfalls ohne ausreichende empirische Grundlage – an, dass „Sterbehilfevereine“ und ähnliche Einrichtungen aus ökonomischen oder anderen auf das Florieren der Vereinigung gerichteten Interessen darum bemüht seien, eine Nachfrage nach ihrem Suizidhilfe-Angebot zu generieren, und daher Interessenten ohne

hinreichend ausgewogene Beratung zum Sterben drängen.⁶ Auf der Grundlage dieser prima facie nicht besonders einleuchtenden Annahmen ist ein strafrechtliches Verbot der Suizidförderung verabschiedet worden, ohne dass zuvor die nicht-strafrechtlichen Alternativen einer wirksamen Bekämpfung der vermeintlichen „Auswüchse“ ernsthaft geprüft worden wären.⁷ Diese Regelung schützt nicht etwa – wie vom Gesetzgeber behauptet – die Autonomie der Menschen hinsichtlich der Entscheidung zwischen Sterben und Weiterleben, sondern sie beschneidet diese Autonomie in gravierendem – möglicherweise verfassungswidrigem – Maße, indem sie entscheidungsfähigen sterbewilligen Personen den Zugang zu Angeboten abschneidet, die ihnen die Möglichkeit eröffnen würden, ihr Lebensende nach ihrem individuellen Wunsch zu gestalten.⁸

Es geht uns allerdings in diesem Beitrag nicht darum, die Position, die sich im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzt hat, noch einmal grundsätzlich zu kritisieren. Wir untersuchen auch nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 217 StGB, mit denen sich vermutlich demnächst das Bundesverfassungsgericht beschäftigen wird.⁹ Unser Anliegen ist es vielmehr, Überlegungen zur Auslegung der neuen Strafvorschrift zu präsentieren.

II. Versuch einer restriktiven Auslegung

Die kritischen Fragen, die Zielsetzung und Notwendigkeit der neuen Strafvorschrift aufwerfen, müssen dazu führen, dass man ihren Anwendungsbereich nach Möglichkeit einschränkt. *Kubiciel* schlägt zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB eine allgemeine teleologische Reduktion vor:¹⁰ Unter Berücksichtigung der Ratio der Vorschrift („Übereilungsschutz“)¹¹ soll die Strafbarkeit entfallen, wenn „keine Gefahr einer voreilig-undurchdachten Lebensaufgabe“ besteht. *Kubiciels* Vorschlag läuft darauf hinaus, dass in den Tatbestand ein weiteres Merkmal hineingelesen wird, nämlich die (konkrete) Eignung der Tat zur Beeinflussung des Willens des Suizidenten. Der Suizidhelfer soll straflos blei-

¹ Siehe z.B. *Duttge*, NJW 2016, 121 (123 f.); *Eidam*, medstra 2016, 17; *Neumann/Saliger*, HRRS 2006, 280; *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108; *Roxin*, NSTz 2016, 185; *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, Rechtsgutachten zum strafrechtlichen Verbot organisierter Sterbehilfe, 2015. Zur generellen rechtlichen Erlaubnis zum Suizid *Gärditz*, ZfL 2015, 114; *Hillenkamp*, in: Heger/Kelker/Schramm (Hrsg.), Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag, 2014, S. 521 (530); *Neumann*, in: Heger/Kelker/Schramm (a.a.O.), S. 569 (577); *Saliger*, medstra 2015, 132.

² BT-Drs. 18/5373, S. 2.

³ Siehe dazu im Einzelnen *Hoven*, ZIS 2016, 1.

⁴ Wenn sich ein Suizident aufgrund fehlender oder stark eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit in nicht freiverantwortlichem Zustand töten will, so ist derjenige, der ihn bei der Verwirklichung seiner Absicht unterstützt, bereits wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft strafbar; vgl. für die insoweit allgemeine Ansicht *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, Vor § 211 Rn. 37; *Roxin*, GA 2013, 313 (319). Für diese Fälle bedürfte es also keiner neuen Strafvorschrift.

⁵ Skeptisch hierzu auch *Fischer*, in: Heinrich/Jäger u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 557 (575).

⁶ Zur Realität des Wirkens von „Sterbehilfevereinen“ siehe *Hilgendorf*, JZ 2014, 545 (547); *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (117 f.); *Schöch*, in: Heger/Kelker/Schramm (Fn. 1), S. 585 (598 ff.).

⁷ Siehe dazu die sehr pauschalen Behauptungen in BT-Drs. 18/5373, S. 15. Für nicht-strafrechtliche Lösungen z.B. *Hilgendorf*, JZ 2014, 545 (548); *Kempff*, JR 2013, 10 (13); *Roxin*, NSTz 2016, 185 (189 f.).

⁸ Ebenso *Duttge*, MedR 2014, 621.

⁹ Siehe zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 217 StGB BT-Drs. 18/5373, S. 13; *Hilgendorf*, JZ 2014, 545 (552); *Hillgruber*, ZfL 2013, 70 (71 ff.); *Kubiciel*, ZIS 2016, 396; *Merkel*, in: Hoyer/Müller/Pawlik (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 297 (317); *Saliger*, Selbstbestimmung (Fn. 1), S. 160 ff.

¹⁰ *Kubiciel*, ZIS 2016, 396 (402).

¹¹ Siehe BT-Drs. 18/5373, S. 8, 11 f., 17.

ben, wenn „an der Reflektiertheit und Vollzugsreife des Selbsttötungswillens“ des Suizidenten „keine Zweifel bestehen“.¹² Das Gericht hätte danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Sterbewunsch des Betroffenen schon vor dem Eingreifen des Täters autonom gefasst („Reflektiertheit“) und hinreichend stabil („Vollzugsreife“) war; es hätte also den Sterbewunsch einer individuellen Bewertung zu unterziehen.¹³

Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob sich eine Strafvorschrift mit dem von *Kubiciel* ins Auge gefassten Inhalt in hinreichend bestimmter und subsumtionsfähiger Weise formulieren ließe. Der Gesetzgeber hat sich jedenfalls – obwohl ähnliche Vorschläge bereits vorlagen¹⁴ – für eine andere Lösung entschieden. Er hat § 217 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert, dessen Tatbestand eine Einzelfallprüfung der „Vollzugsreife“ des Suizidwunsches nicht vorsieht. Die von *Kubiciel* vorgenommene teleologische Reduktion würde im Ergebnis dazu führen, dass die Strafbarkeit von einem Element der konkreten Gefährlichkeit der Tat für die Autonomie des Suizidenten abhinge. Eine Ausnahme von der Strafbarkeit nach § 217 StGB in Fällen fehlender „Vollzugsreife“ würde allerdings dazu führen, dass in jedem Einzelfall eingehende Feststellungen zur psychischen Verfassung des Suizidenten getroffen werden müssten. Bereits die unwiderlegte Behauptung des Beschuldigten, er sei von der „Vollzugsreife“ des Sterbewunsches ausgegangen, müsste in dubio pro reo zu einem Freispruch führen. Mit diesen weitreichenden Konsequenzen entfernt sich der Vorschlag deutlich von Wortlaut und Begründung des Gesetzes. Zwar wird durch ein solches Vorgehen nicht das Verbot einer Analogie zu Lasten des Angeklagten verletzt; nach der Rechtsprechung des BVerfG endet die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung jedoch dort, „wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch träte“.¹⁵ Es muss dem Bundesverfassungsgericht überlassen bleiben, über die Verfassungskonformität der Norm in der vom Gesetzgeber gewählten Form zu entscheiden und ihm gegebenenfalls eine Neuregelung aufzuerlegen.

Im Folgenden wird daher nicht der Weg einer generellen Einschränkung der Norm mittels ungeschriebener zusätzlicher Tatbestandsvoraussetzungen verfolgt; vielmehr werden die einzelnen Merkmale von § 217 Abs. 1 StGB – im Lichte der in den Gesetzesmaterialien genannten Ratio der Vor-

schrift – einer engen Auslegung unterworfen, in der Hoffnung, dass die Vorschrift dadurch auf einen noch akzeptablen Kern reduziert werden kann.

1. Objektiver Tatbestand

Die Tatbestandsstruktur von § 217 Abs. 1 StGB ist zumindest sehr ungewöhnlich. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers beschreibt der Tatbestand des § 217 Abs. 1 StGB eine „zur Täterschaft verselbständigte Unterstützungshandlung“.¹⁶ Die Unterstützung bezieht sich allerdings auf ein Verhalten (den freiwilligen Suizid), das selbst nicht strafbar ist. Da der Akt der Selbsttötung kein Unrecht darstellt, lässt sich die Strafbarkeit der Suizidförderung nicht akzessorisch aus einem geförderten Unrecht ableiten, sondern muss gewissermaßen aus sich selbst heraus begründet werden können.

Außerdem handelt es sich bei § 217 Abs. 1 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.¹⁷ Die Strafbarkeit des Täters setzt nicht voraus, dass die „geförderte“ Handlung überhaupt vorgenommen wird. Hat der Sterbewillige die Gelegenheit zum Suizid erhalten und nimmt sie nicht wahr, so ist der Suizidassistent gleichwohl wegen vollendeter Förderung der Selbsttötung strafbar. Ob allerdings schon das bloße Tätigwerden in Richtung auf eine Förderung des Suizidvorhabens zur Strafbarkeit führt oder ob nicht doch mindestens ein faktischer „Erfolg“ eintreten muss – diese Frage hängt von der Interpretation der einzelnen Tathandlungen ab, mit der wir uns im Folgenden beschäftigen.

a) Tathandlungen

§ 217 StGB unterscheidet drei Varianten der Tathandlung: das Gewähren, das Verschaffen und das Vermitteln einer Gelegenheit zur Selbsttötung. Damit hat der Gesetzgeber Begriffe übernommen, die auch in anderen Tatbeständen verwendet werden, nämlich bei der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 1 StGB) und bei der Förderung des verbotenen Gebrauchs von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 10, 11 StGB). Es ist zweifelhaft, ob die Übernahme dieser Begriffe aus ganz anderen Sinnzusammenhängen eine glückliche Entscheidung war. Schon nach dem Erscheinungsbild der Tat haben die Förderung unerlaubter sexueller Kontakte (wie in § 180 Abs. 1 StGB) und die Ermöglichung eines Suizids wenig miteinander gemeinsam. Außerdem beziehen sich die Förderungshandlungen sowohl bei § 180 Abs. 1 StGB als auch bei § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BtMG auf Verhaltensweisen, die – von irrationalen Ausnahmen abgesehen¹⁸ – per se verboten und sozial verpönt sind;

¹² *Kubiciel*, ZIS 2016, 396 (402).

¹³ Für eine solche – allerdings nicht nur formell-prozedurale, sondern substantiell-inhaltliche – Bewertung generell *Jakobs*, Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, 1998, S. 35; siehe auch *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 210.

¹⁴ Siehe insbesondere *Freund/Timm*, GA 2012, 491 (496); siehe auch *Brose*, ZIS 2014, 235 (237, der eine Straffreistellung von Ärzten bei vorheriger Prüfung der Freiwilligkeit des Sterbewunsches vorschlägt); *Engländer*, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2014, S. 583 (596).

¹⁵ BVerfGE 138, 64.

¹⁶ BT-Drs. 18/5373, S. 16.

¹⁷ Kritisch zum Bestehen einer auch nur „abstrakten“ Gefahr *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (113, 115).

¹⁸ § 180 Abs. 1 StGB stellt nicht nur die Förderung verbotener sexueller Ausbeutung von Jugendlichen durch ältere Erwachsene unter Strafe, sondern ganz unverständlicherweise auch die Unterstützung vollkommen legaler und üblicher Sexuallkontakte unter Jugendlichen; siehe zu dieser gesetzgeberischen Aberration *Hörnle*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar,

dadurch bekommt die Förderung, etwa durch Verschaffen einer „Gelegenheit“, eine ganz andere soziale und normative Bedeutung als die Unterstützung eines psychologisch nachvollziehbaren und ethisch neutralen Aktes der Selbsttötung. Die missglückte Transplantation einzelner Begriffe in einen anderen Regelungskontext erschwert die Interpretation der verwendeten Wörter. Jedenfalls sollte man die Auslegung, die diese Begriffe in einem anderen normativen Zusammenhang erfahren haben, nicht ohne nähere Prüfung auf die Situation der Suizidförderung übertragen.

aa) Gelegenheit

Das Problem der inkongruenten Begriffsbildung zeigt sich schon bei der „Gelegenheit“ zum Suizid, die den gemeinsamen Bezugspunkt der drei Tathandlungen von § 217 StGB bildet. Verbotene sexuelle Handlungen mit Minderjährigen und der Erwerb von Betäubungsmitteln sind nicht frei zugänglich; die „Gelegenheit“ dazu ist daher nicht jederzeit gegeben, sondern kann nur unter besonderen Anstrengungen zur Überwindung der aus der Verpönung resultierenden faktischen Hürden geschaffen werden. Die Selbsttötung steht demgegenüber rechtlich jedermann frei. Wer Suizid begehen möchte, hat auch faktisch zur Verwirklichung seines Vorhabens eine Vielzahl von Möglichkeiten, die ihm jederzeit ohne umständliche Vorbereitung zur Verfügung stehen: Rasierklingen, tiefe Gewässer, hohe Felsen und Schnellzüge bieten frei zugängliche „Gelegenheiten“ zum Suizid. Nur in dem seltenen Ausnahmefall vollkommener physischer Hilflosigkeit ist ein Suizidwilliger zwingend darauf angewiesen, dass ihm ein anderer bei der Verwirklichung seines Wunsches hilft. Wenn ein bewegungsfähiger Suizident die Unterstützung eines anderen Menschen sucht, dann geschieht dies also in aller Regel nicht deshalb, weil er ohne dessen Hilfe keine „Gelegenheit“ hätte, seinen eigenen Tod herbeizuführen; es geht ihm vielmehr nur darum, sich in einer bestimmten (meist sicheren, friedlichen und schonenden) Art und Weise töten zu können.

Die Gesetzesbegründung zu § 217 StGB ignoriert diese Besonderheit, indem sie – unter Rückgriff auf Kommentierungen zu § 180 Abs. 1 StGB – formuliert, der Täter müsse durch seine Unterstützungshandlung äußere Umstände herbeiführen, „die geeignet sind, die Selbsttötung zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern“.¹⁹ In Bezug auf verbotene sexuelle Handlungen mag die Aussage sinnvoll sein, jemand habe sie erst „ermöglicht“, indem er etwa den Kontakt zu dem minderjährigen Sexualpartner hergestellt oder einen sonst nicht zugänglichen diskreten Raum für die sexuellen Handlungen bereitgestellt hat.²⁰ Auf eine Selbsttötung passt eine solche Aussage nicht: Da einem physisch bewegungsfä-

higen Suizidwilligen die Selbsttötung jederzeit möglich ist, kann sie ihm nicht durch einen Anderen „ermöglicht“ werden. Ähnliches gilt auch für das „wesentliche Erleichtern“ eines Suizids. Da physisch sehr „leicht“ zugängliche Methoden der Selbsttötung in vielen Variationen jedem zur Verfügung stehen, liegt z.B. in der Vermittlung des Suizidwilligen an eine ausländische Sterbehilfe-Organisation, die erst nach einem umständlichen Prüfungsverfahren Suizidhilfe leistet, keine „Erleichterung“ des Weges in den Tod. Das Tatbestandsmerkmal des Verschaffens einer „Gelegenheit“ kann also nicht bedeuten, dass dem Sterbewilligen *irgendein* Zugang zum Suizid eröffnet wird; die „Gelegenheit“ kann sich vielmehr nur auf die Möglichkeit der Selbsttötung in einer bestimmten, vom individuellen Suizidenten gewünschten Modalität beziehen. Ob schon die damit verbundene graduelle Erhöhung des Selbsttötungsrisikos bei einem bereits generell suizidwilligen Menschen strafwürdig ist, kann man mit gutem Grund bezweifeln. Für das Verbot einer so verstandenen Erleichterung des Suizids lässt sich aber immerhin die Erfahrung anführen, dass viele Menschen, die nicht mehr weiterleben möchten, dennoch vor leicht zugänglichen, aber besonders brutalen Formen der Selbsttötung wie dem Sprung von einem hohen Gebäude zurückschrecken.

Eine „Gelegenheit“ verschafft der Täter dem Suizidwilligen nach den hier angestellten Überlegungen (nur) dann, wenn er ihm Umstände bietet, die es ihm möglich oder leichter machen, in der gerade von ihm bevorzugten Art und Weise aus dem Leben zu scheiden, z.B. weil er sich (nur) von der gewählten Methode einen sanften Tod verspricht oder weil sie das „Überlebensrisiko“ weitgehend ausschließt.²¹ In erster Linie kommt danach als „Gelegenheit“ der Zugang des Suizidenten zu bestimmten Betäubungsmitteln oder Medikamenten in Betracht, die es ihm erlauben, seinen Wunsch nach einem „friedlichen Einschlafen“ zu verwirklichen. Außerdem sind Fälle erfasst, in denen dem Suizidwilligen nicht allgemein zugängliche Informationen gegeben werden, die er zur Durchführung der Selbsttötung in der ihm genehmen Weise benötigt, zum Beispiel darüber, wie ein Fehlschlagen des Suizidversuchs wirksam vermieden werden kann.²²

²¹ Dies bedeutet nicht, dass strafbare Suizidförderung nur in individueller Interaktion mit dem Suizidwilligen durch die Gewährung für ihn „maßgeschneiderter“ Mittel oder Informationen geleistet werden könnte. Eine „Gelegenheit“ kann vielmehr auch dadurch verschafft werden, dass gegenüber der Allgemeinheit Mittel oder Methoden zum Suizid angeboten werden, die den Suizid für eine Vielzahl von interessierten Personen als sicher und schmerzlos und damit als besonders attraktiv erscheinen lassen.

²² Die hier vertretene Lösung entspricht dem Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, die ausschließlich die Verordnung des tödlichen Medikamentes und die Anleitung zur Suizidplanung als strafbare Beihilfe erfasst sehen wollten; Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, *Ärztlich assistierter Suizid, Reflexionen*, abrufbar unter: https://www.dgpalliativmedizin.de/images/stories/140128_ärztsuizid_online.pdf (14.9.2016). Kritisch dazu *Duttge*, *MedR* 2014, 621 (624); *Oğlakcioğlu*, in: v. Heintschel-Heinegg

Bd. 6, 12. Aufl. 2010, § 180 Rn. 4; *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 180 Rn. 7.

¹⁹ BT-Drs. 18/5373, S. 18 im Anschluss an die Kommentierungen von *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, Kommentar, 62. Aufl. 2015, § 180 Rn. 5, und *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 180 Rn. 9.

²⁰ Insoweit zustimmend *Gaede*, *JuS* 2016, 385 (388).

Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen kann dagegen die bloße Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Durchführung des Suizids nichts als Verschaffen einer „Gelegenheit“ gelten. Soweit die Gesetzesbegründung anderes behauptet,²³ orientiert sie sich in verfehelter Weise an dem nur vermeintlichen „Vorbild“ des § 180 Abs. 1 StGB. Bei der Förderung unerlaubter sexueller Handlungen mit Minderjährigen ist es denkbar, dass eine räumliche Rückzugsmöglichkeit, die die Entdeckung der Handlungen durch Dritte ausschließt, für das Gelingen des Vorhabens wesentlich ist.²⁴ Dagegen kann eine Selbsttötung überall vorgenommen werden; wenn dem Suizidenten das gewünschte Mittel zur Verfügung steht, ist der Ort des Sterbens gleichgültig. Ein Suizident kann zwar aus verschiedenen Gründen den Wunsch haben, nicht in der eigenen Wohnung Suizid zu begehen. In diesem Fall gibt es aber eine so große Vielzahl an leicht zugänglichen, gleichermaßen geeigneten alternativen Räumen, dass derjenige, der dem Suizidwilligen etwa in Kenntnis seiner Absicht ein Hotelzimmer vermietet, ihm noch keine „Gelegenheit“ verschafft. Selbst die Einrichtung einer als „Suicide Hotel“ bezeichneten Unterkunft fällt nicht unter § 217 Abs. 1 StGB, wenn dort außer einem auf den besonderen Zweck des Aufenthalts abgestimmten Ambiente keine speziellen Mittel zur Selbsttötung angeboten werden; denn das bloße Schaffen eines angenehmen äußeren Rahmens ist nicht konstitutiv für die Möglichkeit des Suizids in der von dem Suizidenten gewünschten Art und Weise.²⁵

bb) Gewähren oder Verschaffen

Die Tathandlungen „Gewähren“ und „Verschaffen“ richten sich auf die Herbeiführung der „Gelegenheit“ in dem oben charakterisierten Sinne. Sie unterscheiden sich voneinander lediglich dadurch, dass das Mittel dem Täter des „Gewährens“ bereits zur Verfügung steht (Beispiel: Der Arzt besitzt ein tödliches Gift, das sich für einen Suizid eignet), während der Täter des „Verschaffens“ es sich erst noch besorgen muss (Beispiel: Der Täter kauft das tödliche Gift für den Suizidenten in der Apotheke).²⁶ In beiden Fällen ist schon nach dem lexikalischen Sinn der verwendeten Verben vorzusetzen,

(Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.3.2016, § 217 Rn. 19.

²³ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

²⁴ Renczkowski (Fn. 18), § 180 Rn. 32.

²⁵ Auch für die vergleichbaren Tatbestände von § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BtMG wird das Verschaffen oder Gewähren einer „Gelegenheit“ nur bei typischerweise oder unmittelbar fördernden Handlungen bejaht; siehe Körner/Patzak/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2016, § 29 Rn. 1748; Kotz, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 2. Aufl. 2013, § 29 BtMG Rn. 1475. Auch § 180 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird nicht dadurch verwirklicht, dass jemand in dem Zimmer, in dem die verbotenen Sexualkontakte stattfinden sollen, das Bett frisch bezieht oder Getränke bereitstellt; Hörnle (Fn. 18), § 180 Rn. 22.

²⁶ Renczkowski (Fn. 18), § 180 Rn. 32; Fischer (Fn. 19), § 180 Rn. 5.

dass die „Gelegenheit“ den Adressaten tatsächlich erreicht. Versendet beispielsweise der Apotheker das tödliche Gift an den Suizidwilligen und geht die Sendung unterwegs verloren, so hat der Apotheker dem Suizidenten eine „Gelegenheit“ weder verschafft noch gewährt. Da der Versuch der Suizidförderung nicht strafbar ist, bleibt der Apotheker in diesem Fall straflos.

Auch wenn man für die Vollendung von § 217 StGB das Verschaffen oder Gewähren einer tatsächlichen „Gelegenheit“ zur Selbsttötung verlangt, bleibt die Frage offen, ob auch zeitlich weit im Vorfeld liegende Beiträge als „Verschaffen“ angesehen werden können, wenn sie letztlich zu einem Suizid oder zu einer konkreten „Gelegenheit“ geführt haben. Verwirklicht den Tatbestand beispielsweise auch der Pharmazeut, der Substanzen komponiert oder herstellt, die besonders für einen schmerzlosen Suizid geeignet sind, sofern diese Substanzen später einem Sterbewilligen zur Verfügung gestellt werden? Und wie ist es mit dem Mit-Gründer eines „Sterbehilfereins“? Um eine weite Ausdehnung der Strafbarkeit auf fördernde Handlungen im Vorfeld zu vermeiden, schlägt Kubiciel eine restriktive Interpretation in dem Sinne vor, dass nur Handlungen bestraft werden sollen, bei denen ein „tatbestandstypischer Unmittelbarkeitszusammenhang“ zum Suizid feststellbar ist und die der Selbsttötung „unmittelbar vorausgehen“.²⁷

Eine solche Einschränkung der Tathandlungen in zeitlicher Hinsicht ist jedoch weder kriminalpolitisch sinnvoll noch notwendig. Wer dem Suizidwilligen ein Gift zur Selbsttötung verschafft, kann – wenn die Voraussetzungen von § 217 Abs. 1 StGB im Übrigen erfüllt sind – nicht allein deshalb straflos werden, weil der Suizident das Gift nicht sofort, sondern erst nach einigen Monaten zur Selbsttötung benutzt.

Eine hinreichende Einschränkung des Tatbestandes ergibt sich jedoch unabhängig von der zeitlichen Dimension aus der folgenden Überlegung: Nach seinem Zweck kann § 217 Abs. 1 StGB nur solche Handlungen verbieten, die das Potential haben, die Autonomie der Entscheidung über die Fortsetzung des eigenen Lebens zu beeinträchtigen. Daher sind die Grenzen strafwürdiger Förderung deutlich enger zu ziehen als bei den „Vorbild“-Strafnormen § 180 Abs. 1 StGB und § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BtMG, bei denen es um die Förderung verbotener Handlungen geht.²⁸ Da Möglichkeiten zum Suizid

²⁷ Kubiciel, ZIS 2016, 396 (402); ähnlich Oğlakcioğlu (Fn. 22), § 217 Rn. 19.

²⁸ Durch diese Einschränkung unterscheidet sich die Auslegung der im Tatbestand verwendeten Begriffe möglicherweise von der Interpretation der gleichlautenden Ausdrücke in § 180 Abs. 1 StGB und § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BtMG. Dass dadurch dieselben Begriffe an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuchs unterschiedlich ausgelegt werden, ist eine Folge der Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Formulierung von § 217 StGB auf Tatbestände zurückzugreifen, denen andere Lebenssachverhalte und unterschiedliche Schutzzwecke zugrunde liegen. Es ist auch nicht ganz außergewöhnlich, dass identische Termini in verschiedenen Vorschriften des StGB unterschiedlich ausgelegt werden, ist allerdings nicht

in vielfältiger Weise zur Verfügung stehen, setzt das Gewähren oder Verschaffen einer „Gelegenheit“ voraus, dass der Täter dem Suizidenten eine Selbsttötungsmöglichkeit eröffnet, die diesem sonst nicht zur Verfügung stünde. Denn die Willensfreiheit eines Menschen, der die Option des Suizids für sich erwägt, kann durch das Schaffen einer „Gelegenheit“ allenfalls insoweit tangiert werden, als ihm besonders attraktive, „verführerische“ Angebote zur raschen und unkomplizierten Verwirklichung seines Sterbewunsches gemacht werden, dass ihm also der Weg zum eigenen Tod in spezifischer Weise geebnet wird. Die Begriffe des Gewährens oder Verschaffens sind folglich auf das Angebot solcher Leistungen zu begrenzen, die für die Verwirklichung des Sterbewunsches essentiell sind, die also für den Suizidenten notwendig sind, um sein Leben in der von ihm gewünschten Weise zu beenden.

Hierfür sind Handlungen nicht geeignet, die dem Suizidenten Möglichkeiten bieten, die er sich leicht auch aus eigener Kraft verschaffen könnte. Wer beispielsweise einen „Sterbehilfverein“ gründet, schafft damit noch nicht für einzelne Personen eine „Gelegenheit“ zum Suizid; diese Schwelle wird erst überschritten, wenn ein Funktionsträger des Vereins einem bestimmten Ratsuchenden Mittel zur Selbsttötung besorgt oder ihm genaue Instruktionen zum sicheren Vorgehen beim Suizid erteilt. Ähnliches gilt für die Herstellung und den Vertrieb von Substanzen, die allgemein zur Begehung von Suizid geeignet sind; auch damit wird noch keine individualisierte „Gelegenheit“ geschaffen. Da Verschaffen und Gewähren voraussetzen, dass dem Suizidwilligen ein Zugang zur Selbsttötung geboten wird, der ihm sonst nicht ohne weiteres zur Verfügung stünde, sind die beiden Tathandlungen auf die konkrete Person des Suizidenten bezogen. Wer beispielsweise einem lebensmüden Apotheker eine zur Selbsttötung geeignete Substanz besorgt, die sich jener auch aus seinem eigenen Vorrat nehmen könnte, „verschafft“ ihm keine den Suizid besonders erleichternde Gelegenheit; dagegen kann bei einem gelähmten Suizidenten schon das Bereitlegen eines scharfen Messers am Krankenbett als „Verschaffen“ anzusehen sein.

In ähnlicher Weise ist das Verschaffen einer Gelegenheit durch verbale Einwirkungen zu beurteilen. Eine solche Tathandlung liegt vor, wenn der Täter den Suizidwilligen bei der Anwendung einer Suizidmethode oder eines Mittels fachkundig anleitet und auf diese Weise die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Suizident seinen Tod herbeiführt. Dagegen kann eine bloße psychische Unterstützung des Suizidwilligen oder die Bestärkung seines Entschlusses keine Strafbarkeit nach § 217 Abs. 1 StGB begründen; dasselbe gilt für die Weitergabe von Informationen über bestehende Angebote von Suizidförderung, etwa durch „Sterbehilfvereine“ wie die schweizerische Organisation „Dignitas“. In Betracht kommt in solchen Fällen allerdings eine Strafbarkeit nach §§ 217

Abs. 1, 27 StGB, sofern es später – wie vom Gehilfen vorausgesehen – zur Gewährung einer konkreten „Gelegenheit“ durch die geschäftsmäßig tätige Organisation kommt.²⁹

cc) Vermitteln

Größere Auslegungsprobleme bereitet die dritte Tathandlungsvariante, das „Vermitteln“ einer Gelegenheit.³⁰ Das Spezifikum des Vermittelns gegenüber den beiden anderen Modalitäten liegt darin, dass der Täter beim Vermitteln nicht selbst über die Gelegenheit zum Suizid verfügt, sondern eine dritte Person ins Spiel bringt, die ihrerseits die Suizidgelegenheit verschaffen oder gewähren soll. Nach der Gesetzesbegründung soll „Vermitteln“ schon dann gegeben sein, wenn „der Täter den konkreten Kontakt zwischen einer suizidwilligen Person und der Person, die die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft, ermöglicht“; diese beiden Personen müssten noch nicht miteinander in Kontakt getreten sein.³¹ Gleichgültig, was man unter dem Begriff des „konkreten Kontakts“ (gibt es auch einen „abstrakten“ Kontakt?) verstehen möchte, führt diese Definition zu einer deutlichen Diskrepanz bezüglich des Unrechtsgehalts zwischen den Modalitäten des Gewährens und Verschaffens einerseits und des Vermittelns einer Suizidgelegenheit andererseits. In Bezug auf das Gewähren der Suizidgelegenheit ist das Herstellen „konkreten Kontakts“ nicht mehr als eine vorgelagerte Unterstützungshandlung und hat allenfalls das Gewicht einer Beihilfe (die eine vollendete Haupttat voraussetzen würde!). Es ist keine normative Legitimation dafür ersichtlich, eine bloße Hilfstätigkeit im Vorfeld der eigentlich inkriminierten abstrakten Lebensgefährdung (Verschaffen der Suizidgelegenheit) zur Täterschaft hochzustufen. Um eine solche Disharmonie zwischen den Tathandlungen des § 217 StGB zu vermeiden, darf man den Begriff des Vermittelns nicht so weit wie die Gesetzesbegründung verstehen, sondern muss ihm einen Inhalt geben, der ihn mit dem Unrecht des Verschaffens und Gewährens vergleichbar macht.

Der Begriff des Vermittelns ist sprachlich zweideutig: Er kann zum einen eine bloße Tätigkeit beschreiben (z.B.: ein Diplomat „vermittelt“ – mit ungewissem Ergebnis – zwischen zwei Streitparteien), zum anderen die Herbeiführung eines Erfolges (z.B.: der Makler „vermittelt“ einen Wohnungskauf, das heißt, er bringt einen Vertragsabschluss zustande). Daher kann man auch unter dem „Vermitteln“ einer Gelegenheit zum Suizid Verschiedenes verstehen, nämlich

1. die Weitergabe einer Information an den Suizidwilligen, mit deren Hilfe dieser Kontakt mit einem Suizidhelfer aufnehmen kann (der Täter gibt dem Suizidwilligen S die Kontaktdaten des Arztes A, der bereit ist, Mittel zum Suizid zur Verfügung zu stellen; S unternimmt nichts weiter);

2. die erfolgreiche Herstellung eines Kontakts zwischen dem Sterbewilligen und dem Suizidhelfer (der Täter gibt S die Kontaktdaten von A; daraufhin ruft S den A an. Bei die-

ganz außergewöhnlich; so wird etwa der Begriff der „Wegnahme“ in §§ 168 und 289 StGB anders verstanden als in § 242 StGB. Siehe hierzu *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 168 Rn. 4, und *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4) § 289 Rn. 9, jeweils m.w.N.

²⁹ Vgl. *Oğlakcioğlu* (Fn. 22), § 217 Rn. 17.

³⁰ Der Begriff des „Vermittelns“ findet sich im StGB etwa auch in §§ 180, 181a, 236 und 328 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

³¹ BT-Drs. 18/5373, S. 18. So auch *Renzikowski* (Fn. 18), § 180 Rn. 27.

ser Variante kann man noch danach differenzieren, ob S und A nur über allgemeine Themen oder schon über die Möglichkeit einer Förderung des Suizids durch A sprechen); oder

3. das tatsächliche Verschaffen einer Gelegenheit zum Suizid mit Hilfe eines Dritten (S wendet sich mit Hilfe der ihm vom Täter überlassenen Kontaktdaten an A, und A übergibt dem S das zur Durchführung des Suizids notwendige Mittel³²).

Die Gesetzesbegründung siedelt den Begriff des Vermittelns in der Nähe der ersten Variante an. Es soll zwar für die Strafbarkeit noch nicht ausreichen, dass der Täter den Suizidenten nur „auf eine ohnedies allgemein bekannte Stelle“ hinweist,³³ wegen (vollendeter!) Vermittlung soll jedoch bereits strafbar sein, wer „mit beiden Personen in Verbindung steh[t] und deren zumindest grundsätzliche Bereitschaft für eine solche ‚Hilfe‘ abgeklärt“ hat, ohne dass die beiden Personen tatsächlich miteinander in Kontakt getreten sein müssen.³⁴

Gestützt wird diese Interpretation (indirekt) auf die Auslegung des Begriffs des Vermittelns in § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Dort setzt eine Strafbarkeit wegen Vorschubleistens zu sexuellen Handlungen mit Personen unter 16 Jahren durch „Vermittlung“ nach h.M. mindestens voraus, dass ein persönlicher Kontakt zwischen den (möglichen) Sexualpartnern zustande kommt.³⁵ Die Gesetzesbegründung lehnt eine parallele Voraussetzung für § 217 StGB ab, da bei der Suizidförderung nicht der Akt selbst, sondern nur die Gelegenheit hierzu vermittelt werden müsse.³⁶ Bei dieser Argumentation trifft schon die Prämisse nicht zu, dass sich das „Vermitteln“ in § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf den verbotenen sexuellen Akt selbst beziehe. Das Vermitteln wird dort vielmehr als eine Modalität des Vorschubleistens verstanden, also einer Förderungshandlung mit dem Ergebnis, dass „die Möglichkeit des Zustandekommens des sexuellen Kontakts in greifbare Nähe gerückt“ ist.³⁷ Dies ist durchaus mit dem Verschaffen einer

Gelegenheit (dort: zu sexuellen Handlungen) vergleichbar. Insofern läge es näher, hinsichtlich des „Vermittelns“ eine Parallele zwischen § 180 Abs. 1 und § 217 Abs. 1 StGB zu ziehen. Aber selbst wenn das Vermitteln in § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein kategorial anderes Bezugsobjekt hätte als in § 217 StGB, würde das nichts daran ändern, dass der Täter des § 217 StGB nicht allein eine (ergebnislose) Tätigkeit entfalten muss, sondern „etwas“ (nämlich: die „Gelegenheit“) vermitteln muss. „Vermitteln“ wird im Gesetzestext transitiv, also im Sinne einer *erfolgreichen* Vermittlungstätigkeit gebraucht. Die Gelegenheit „hierzu“, von der § 217 Abs. 1 StGB spricht, ist sprachlich eindeutig die Gelegenheit zur „Selbsttötung“, nicht etwa die Gelegenheit für den Suizidenten, sich die Möglichkeit eines Zugangs zum Suizid erst durch *eigene* Tätigkeit (z.B. Kontaktaufnahme mit einem Arzt) zu verschaffen. Dass der Gesetzgeber durchaus über die Möglichkeit verfügt, sprachlich zu differenzieren, zeigt ein Vergleich von § 217 StGB mit dem strukturell verwandten Verschaffen einer Gelegenheit zum unerlaubten Drogenkonsum: § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BtMG stellen das „Mitteilen“ einer Gelegenheit zum Drogenkonsum unter Strafe. Hätte der Gesetzgeber (kriminalpolitisch allerdings verfehlt!) bereits die einseitige Information des Suizidenten erfassen wollen, so hätte er die Handlungsvariante in § 217 StGB ebenso wie in § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BtMG formulieren können und müssen.

Auch der Umstand, dass in § 217 StGB die Tathandlungen des Vermittelns, Verschaffens und Gewährs gleichrangig nebeneinander stehen, zwingt zu einer Interpretation des „Vermittelns“ in dem Sinne, dass der Vermittler dafür gesorgt haben muss, dass dem Suizidwilligen die Gelegenheit zur Selbsttötung tatsächlich zur Verfügung steht. Der Unterschied zum „Verschaffen“ und „Gewähren“ besteht lediglich darin, dass der Täter bei diesen Varianten die Gelegenheit selbst zur Verfügung stellt, während er beim Vermitteln den Suizidwilligen in Kontakt mit einem Dritten bringt, der seinerseits (wie der Vermittler dies vorausgesehen hat) dem Suizidenten die „Gelegenheit“ verschafft oder gewährt. Dabei ist unter „Gelegenheit“, wie oben begründet, das Verschaffen von Mitteln oder der Kenntnis von wirksamen Methoden zur Selbsttötung gemeint. Vollendetes Vermitteln liegt also erst dann vor, wenn der Suizident das Mittel oder die Methode tatsächlich zur Verfügung hat. Von den oben gebildeten Auslegungsvarianten ist also die engste (3.) die richtige: Das Tatbestandsmerkmal des Vermittelns ist erst dann verwirklicht, wenn sich der Suizident mit Hilfe der ihm vom Täter überlassenen Informationen an den Arzt gewandt und dieser ihm das zur Durchführung des Suizids notwendige Mittel übergeben hat. Eine bloße Kontaktaufnahme des Suizidwilligen mit dem Arzt (wie in Variante 2.) genügt nicht, selbst wenn dabei bereits ein Gespräch über Suizidmöglichkeiten stattgefunden hat.

Diese Lösung hat freilich zur Konsequenz, dass der Eintritt der Strafbarkeit des Vermittelers von Vorgängen abhängt,

Nr. 1 StGB eine bloße Erleichterung der Kontaktaufnahme nicht für das Tatbestandsmerkmal der „Vermittlung“, Hörnle (Fn. 18), § 180 Rn. 16; Renzikowski (Fn. 18), § 180 Rn. 27.

³² Da es bei § 217 StGB insgesamt um die Verschaffung der Gelegenheit zum Suizid geht, scheidet eine noch engere Deutung des Inhalts aus, dass der Suizid tatsächlich vorgenommen worden sein müsste.

³³ BT-Drs. 18/5373, S. 18. Diese Einschätzung stimmt mit dem Verständnis des „Vermittelns“ in § 180 StGB durch die h.M. überein. Danach genügt das „Benennen einer [...] Dirnenunterkunft nur, wenn diese nicht allgemein bekannt und daher ohne Vermittlung nicht zugänglich ist.“ (Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 180 Rn. 5). Vgl. auch Renzikowski (Fn. 18), § 180 Rn. 27 m.w.N.

³⁴ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

³⁵ Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 180 Rn. 8.

³⁶ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

³⁷ So die Definition bei Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 180 Rn. 6; ebenso Wolters, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 135. Lieferung, Stand: August 2012, § 180 Rn. 2. Nach einer engeren Ansicht muss es sogar tatsächlich zu sexuellen Handlungen gekommen sein; Hörnle (Fn. 18), § 180 Rn. 26; Renzikowski (Fn. 18), § 180 Rn. 25. Jedenfalls genügt bei § 180 Abs. 1

die er selbst nicht unmittelbar steuern kann, nämlich von der Interaktion zwischen dem Suizidwilligen und demjenigen, der über die „Gelegenheit“ verfügt.³⁸ Dies ist jedoch bei Delikten mit einem Erfolgselement keine Besonderheit: So tritt etwa auch in Fällen mittelbarer Täterschaft der Erfolg erst und nur dann ein, wenn der Tatmittler mit dem Opfer in Kontakt tritt; und ähnlich liegt es, wie gezeigt, auch im Fall der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 Abs. 1 StGB.³⁹

Der Tatbestand des Vermittelns kann grundsätzlich auch dann erfüllt sein, wenn der Täter den Suizidwilligen mit einem ausländischen Suizidhelfer in Kontakt bringt, der dem Suizidenten die Gelegenheit zur Selbsttötung im Ausland verschafft. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung der Suizidförderung an dem ausländischen Ort nicht unter Strafe steht; es kommt nach § 3 StGB nur auf die Vornahme der selbständigen Tathandlung des (geschäftsmäßigen) Vermittelns in Deutschland an. Allerdings setzt auch in diesen Fällen die Strafbarkeit nach deutschem Recht zweierlei voraus: Der Täter muss dem Suizidenten Informationen verschafft haben, die nicht (etwa im Internet) allgemein zugänglich sind, oder er muss den Kontakt mit der ausländischen Einrichtung hergestellt haben; und der Suizidwillige muss (im Ausland) tatsächlich die Gelegenheit zum Suizid erhalten haben.

Ebenso wie bei Inlandstaaten muss das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit (dazu sogleich näher) nur bei dem Vermittler gegeben sein, nicht notwendig auch bei demjenigen, der im Ausland die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft. Vermittelt dagegen jemand in Deutschland nur in einem einzelnen Fall einen „erfolgreichen“ Kontakt zu einer geschäftsmäßig arbeitenden Sterbehilfe-Organisation im Ausland, so kann er nicht Täter des § 217 StGB sein; es kommt jedoch – wenn nicht ein Fall des § 217 Abs. 2 StGB vorliegt – eine Beihilfe zur Suizidförderung (§§ 217 Abs. 1, 27 StGB) in Frage. Hier ist nach § 9 Abs. 2 StGB deutsches Strafrecht auf das Verhalten des Gehilfen anwendbar, selbst wenn die Suizidassistenz nach dem Recht des ausländischen Tatorts nicht unter Strafe steht.

³⁸ Damit stellt sich die Frage, ob der Versuch der Suizidförderung unter Strafe gestellt werden sollte. In der Entwurfsbegründung (BT-Drs. 18/5373, S. 19) wird diese Frage mit dem Argument verneint, dass § 217 StGB „auch Tathandlungen im zeitlichen Vorfeld des Suizids“ erfasse. Das trifft zwar zu, führt aber nach der hier entwickelten Auslegung der Tathandlungen nur dann zu einer Strafbarkeit, wenn der Suizident letztlich die Gelegenheit zur Selbsttötung erhält. Dennoch sollte man wegen des insgesamt sehr geringen Unrechtsgehalts der Tat von einer Inkriminierung des Versuchs absehen.

³⁹ Auch dort ist die Tat trotz eifrigster Bemühungen des Vermittlers nicht vollendet, wenn sich die beiden ins Auge gefassten Sexualpartner nicht tatsächlich treffen oder sich ihr Kontakt nicht „auf die Vornahme sexueller Handlungen konkretisiert hat“; vgl. *Renzikowski* (Fn. 18), § 180 Rn. 28.

b) Geschäftsmäßigkeit

Das Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit beruht auf der Sorge des Gesetzgebers, dass durch die Existenz einer „Suizidhilfe-Industrie“ Menschen zur vorschnellen Selbsttötung veranlasst werden könnten, obwohl sie bei höheren Hürden vor dem Suizid vielleicht wieder in eine günstigere Stimmung gelangen und neuen Lebensmut fassen würden. Wir bezweifeln, dass diese Sorge, die von manchen Autoren und Interessengruppen geteilt wird,⁴⁰ einen derart realen Hintergrund hat, dass man eine Inkriminierung der Suizidassistenz darauf stützen kann. Für die Zwecke dieses Beitrags gehen wir jedoch davon aus, dass bestimmte „aggressive“ Angebote der Suizidförderung tatsächlich einen solchen autonomiegefährdenden Effekt haben können. Auf der Grundlage dieser Annahme ist zu fragen, wie der vom Gesetzgeber als Unterscheidungsmerkmal zwischen legalem und strafbarem Förderungsverhalten gewählte Begriff der Geschäftsmäßigkeit so ausgelegt werden kann, dass er genau die Gefahren bekämpft, die das strafrechtliche Verbot eventuell zu begründen vermögen.

Das Leitmotiv der Gesetzesbegründung ist die Gegenüberstellung von zwei Typen der Suizidassistenz. Auf der einen Seite stehen „Handlungen, die im Einzelfall und aus altruistischen Motiven, häufig aufgrund einer besonderen persönlichen Verbundenheit erfolgen“⁴¹, auf der anderen Seite die Fälle, in denen „ein [auch nicht finanziell motiviertes] Eigeninteresse der Suizidhelferinnen und -helfer an der Durchführung der Selbsttötung besteht“.⁴² (Nur) Im letztgenannten Fall soll die autonome Entscheidung des Suizidwilligen gefährdet sein: Die „spezifischen Eigeninteressen“ der Suizidhelfer sollen zu einer „Interessenheterogenität der Beteiligten“ und folglich zu einer „besondere[n] Gefährdung der stets prekären freiverantwortlichen Entscheidung am Lebensende“ führen,⁴³ wenn der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht [...] bzw. es sich bei der Suizidhilfe um eine planmäßige Betätigung in Form eines regelmäßigen Angebotes handelt“.⁴⁴

Diese Begründung vermischt zwei unterschiedliche Aspekte. Einerseits geht es um den Gegensatz zwischen „Altru-

⁴⁰ Siehe etwa *Augsberg/Brysch*, Stellungnahme der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung“, Patiententenschutz-Infodienst 2012, S. 6; *Gärditz*, ZfL 2015, 114; *Hilgendorf*, JZ 2014, 545 (547); *Kubiciel*, ZIS 2016, 396 (398 f.); *Schiemann*, ZRP 2013, 51 (53); Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung des Bundesministeriums der Justiz vom 9. März 2012, 2012, S. 3.

⁴¹ BT-Drs. 18/5373, S. 12.

⁴² BT-Drs. 18/5373, S. 11.

⁴³ BT-Drs. 18/5373, S. 11.

⁴⁴ BT-Drs. 18/5373, S. 12.

ismus“ und „Eigeninteresse“ des Suizidhelfers; andererseits spielt die Unterscheidung zwischen Hilfe „im Einzelfall“ und der „Wiederholung gleichartiger Taten“ eine Rolle. Bei der Gegenüberstellung der beiden Idealtypen „guter“ und „böser“ Suizidassistent übersieht der Gesetzgeber, dass sich die vier insgesamt zur Charakterisierung verwendeten Merkmale in der Realität auch anders konfigurieren können. So kann einerseits auch eine einmalige Förderung eines Suizids (etwa durch einen Angehörigen des Suizidenten) auf durchaus eigennützigen Motiven beruhen.⁴⁵ Andererseits kann auch ein altruistisch tätiger Suizidhelfer wiederholt und „nachhaltig“ tätig werden (wollen); gerade jemand, der Suizidenten aus Hilfsbereitschaft bei der Umsetzung ihrer Entscheidung helfen möchte, kann (und wird häufig) bestrebt sein, seine Hilfe nicht nur einmal anzubieten, sondern immer dann, wenn er mit einem Bedarf konfrontiert wird. Wenn aber die „altruistische“ Suizidförderung nach der Meinung des Gesetzgebers grundsätzlich keine Strafe verdient,⁴⁶ stellt sich die ungelöste Frage, weshalb die Wiederholung(sabsicht) aus einer rechtmäßigen Handlung eine Straftat machen soll.⁴⁷ Es ist daher auch dann, wenn man die Ratio der Gesetzgebung zugrunde legt, in der Sache verfehlt, allein die Wiederholungsabsicht zum entscheidenden Kriterium für die Strafbarkeit zu machen.⁴⁸

Genau darauf läuft jedoch die gesetzliche Regelung des § 217 Abs. 1 StGB hinaus. Der Gesetzgeber hätte sein Anliegen auch einfach durch die Formulierung verwirklichen können: „Wer in der Absicht, wiederholt die Selbsttötung anderer zu fördern, hierzu die Gelegenheit gewährt“ usw. In einem seltsamen Versuch der Legitimation durch Rekurs auf Begriffe aus einem ganz anderen legislativen Kontext verwendet der Gesetzgeber jedoch stattdessen den Ausdruck „geschäftsmäßig“. Damit verweist er auf den denkbar fern liegenden Tatbestand der Verletzung des Postgeheimnisses in § 206 Abs. 1 StGB,⁴⁹ wo als Täter Beschäftigte von Unternehmen genannt werden, die „geschäftsmäßige Post- oder Telekommunikationsdienste“ erbringen. Diese Vorschrift wiederum verweist implizit auf Legaldefinitionen in den

entsprechenden verwaltungsrechtlichen Normen, die sich auf (natürlich vollkommen legale) Post- und Telekommunikationsdienstleistungen beziehen. Wenn dort Geschäftsmäßigkeit als „das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Postsendungen“ (§ 4 Nr. 4 PostG) bzw. das „nachhaltige Angebot von Telekommunikation“ (§ 3 Nr. 10 TKG) definiert wird, so hat das in der Sache ersichtlich nicht das Geringste mit dem Anbieten von Suizidassistent zu tun. Die Verschiebung eines Wortes von einem vorhandenen sachlichen Kontext in eine völlig andere „Umgebung“ kann bei dem Versuch, den Inhalt des Begriffs zu bestimmen, nur Verwirrung stiften.⁵⁰ Der Gesetzgeber bezieht sich ersichtlich nur deshalb auf die Legaldefinition in den abgelegenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, weil in ihnen die Wendung „mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht“ vorkommt. Daraus leitet die Gesetzesbegründung ihre Definition der „Geschäftsmäßigkeit“ ab: Es soll genügen, dass „jemand die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung machen will“.⁵¹ Jede „wirtschaftliche oder berufliche Konnotation des Begriffs der Geschäftsmäßigkeit“ wird bewusst ausgeschlossen, da andernfalls „organisierte Handlungsweisen ohne beruflichen oder wirtschaftlichen Kontext unberücksichtigt bleiben“ und die „Vorschrift ins Leere lief“.⁵²

Tatsächlich dürfte es dem Gesetzgeber trotz dieser Erklärungen nicht wirklich um die Bekämpfung wiederholter oder regelmäßiger Hilfeleistungen als solcher gehen, sondern um das Schließen von Beweislücken gegenüber den eigentlich angezielten kommerziellen Suizidhilfe-Organisationen. Deren Tätigkeit ist dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge, da sie nicht nur in anstößiger Weise Gewinn aus dem Leid und der Not ihrer Mitmenschen ziehen,⁵³ sondern auch aufgrund ihrer Gewinn-Orientierung versuchen könnten, ihren „Markt“ ohne Rücksicht auf verbleibende Zweifel und Bedenken möglicher Suizidenten zu erweitern.⁵⁴ Kommerzielle Anbieter können

⁴⁵ Der Gesetzgeber hätte besser nicht den unpassenden Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ verwendet, sondern – nach dem Vorbild von Art. 115 des schweizerischen StGB – das strafbare Verhalten als Suizidverleitung oder -beihilfe aus „selbstsüchtigen“ Beweggründen charakterisiert.

⁴⁶ BT-Drs. 18/5373, S. 12.

⁴⁷ Genau so hatte die Bundesregierung noch 2012 zur Begründung ihres Entwurfs zur Strafbarkeit gewerbsmäßiger Suizidbeihilfe argumentiert; BT-Drs. 17/11126, S. 8. Ebenso *Duttge*, NJW 2016, 120 (122 f.); *Eidam*, medstra 2016, 17 (20); *Feldmann*, GA 2012, 498 (504); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (189); *Saliger*, medstra 2015, 131 (138); *Schöch*, in: Heger/Kelker/Schramm (Fn. 1), S. 585 (590); *Verrel*, in: Stuckenberg/Gärditz (Hrsg.), Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat, Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag am 2. Juli 2015, 2015, S. 331 (333).

⁴⁸ Berechtigte Kritik an der inneren Widersprüchlichkeit der Gesetzgebung auch bei *Feldmann*, GA 2012, 498 (509 f.).

⁴⁹ Siehe BT-Drs. 18/5373, S. 16.

⁵⁰ Im Übrigen ist der Begriff der Nachhaltigkeit heute anders konnotiert als noch vor ein paar Jahrzehnten; er wird als (sprachlich nicht recht geglücktes) Synonym für den englischen Ausdruck „sustainability“ verwendet und bezeichnet eine Entwicklung, die die Erhaltung von Ressourcen zum Ziel hat. Näheres im „Lexikon der Nachhaltigkeit“, abrufbar unter:

https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/definitionen_1382.htm (14.9.2016).

⁵¹ BT-Drs. 18/5373, S. 16 f. Zur Unbestimmtheit des in dieser „Definition“ steckenden subjektiven Aspekts mit Recht kritisch *Roxin*, NStZ 2016, 185 (189).

⁵² BT-Drs. 18/5373, S. 17.

⁵³ Konsequenter ordnet daher der Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung (*Schöch/Verrel*, GA 2005, 553 [585]) den von ihm vorgeschlagenen Tatbestand in Parallele zum Tatbestand des Wuchers ein. Siehe dazu auch *Roxin*, GA 2013, 313 (322); *Schöch* (Fn. 47), S. 587 f.

⁵⁴ In diesem Sinne die Begründung zum Verbot der „gewerbsmäßigen“ Suizidassistent im Entwurf von 2012: „Anstatt den Leidenden und Lebensmüden Hilfe im Leben und im Sterben anzubieten, wird das aktive und vermeintlich

jedoch ihre tatsächliche Gewinnorientierung relativ leicht verschleiern.⁵⁵ Daher verzichtet das Gesetz auf das eigentlich gemeinte Merkmal und ersetzt es durch die „Geschäftsmäßigkeit“.⁵⁶ Zur Erklärung heißt es, dass ein (die Autonomie des Suizidenten gefährdendes) „Eigeninteresse an einer Fortsetzung der entsprechenden Tätigkeit“ auch dort anzunehmen sei, „wo auf den assistierten Suizid ‚spezialisierte‘ Organisationen oder Personen ein ‚Geschäftsmodell‘ entwickeln und kontinuierlich betreiben [wollen]“.⁵⁷ Schon die gewundene Formulierung zeigt die Unehrllichkeit der Begründung. Worin soll sich die „Spezialisierung“ eines Täters äußern? Und was soll unter einem „Geschäftsmodell“ zu verstehen sein, wenn es gerade nicht um das Betreiben eines „Geschäfts“ im Sinne eines wirtschaftlichen Unternehmens gehen soll?

Die Regelung ist nicht nur unehrlich, sondern sie ist auch kriminalpolitisch verfehlt. Denn nach dem Wortlaut der Norm kommen durchaus auch Ärzte als „geschäftsmäßige“ Täter in Frage,⁵⁸ da auch ein Arzt, der „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung machen will“, die Suizidförderung geschäftsmäßig betreibt. Die gegen eine Strafbarkeit von Ärzten in der Gesetzesbegründung vorgetragene Erwägung überzeugen nicht: Dass der assistierte Suizid „nicht medizinisch indiziert“ sei, deshalb nicht dem Selbstverständnis der Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe und Einrichtungen entspreche und überdies „auch von den Kostenerstattungsregelungen nicht erfasst“ sei,⁶⁰ schließt keineswegs aus, dass ein Arzt aus innerer Überzeugung (und vielleicht sogar ohne Rücksicht auf die Frage der Kostenerstattung!) schwerkranken Patienten etwa durch die Bereitstellung geeigneter Medikamente zum Suizid verhilft. Mit einer Einbeziehung von Ärzten in die Strafbarkeit nach § 217 Abs. 1 StGB werden aber alle vernünftigen Bestrebungen zunichte gemacht, die Suizidassistenten gerade in die Hände derer zu legen, die aufgrund ihrer Sachkunde am besten schonende und effiziente Hilfe zum Suizid leisten könnten.⁶¹ Dies zeigt erneut, dass das als „Geschäftsmäßigkeit“ (fälsch) etikettierte Merkmal der Wiederholungsbereitschaft mehr Schaden als Nutzen stiftet und überdies das angebliche Ziel des Gesetzes verfehlt.

Allerdings ist der Wortlaut des Gesetzes manchmal klüger als seine Urheber. So kann man dem Begriff der Geschäfts-

mäßigkeit durchaus eine Bedeutung geben, die über die – als solche für die Autonomie der Suizidenten nicht gefährliche – Wiederholung der Hilfeleistung hinausgeht. Eine unangemessene Versuchung zur allzu raschen Verwirklichung eines vielleicht passageren Suizidwunsches kann möglicherweise von solchen Einrichtungen oder Personen⁶² ausgehen, die über eine auf Dauer angelegte feste Organisation verfügen und sich ausschließlich oder im Wesentlichen mit „Sterbehilfe“ beschäftigen. Es handelt sich also um Anbieter, die die Leistung von Suizidförderung „zu einem wiederkehrenden Bestandteil ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Betätigung“ machen.⁶³ In vielen Fällen werden die Betreiber und Mitarbeiter solcher Einrichtungen Klienten, die mit einem mehr oder weniger ausgeprägten Suizidwunsch zu ihnen kommen, mit der notwendigen Zurückhaltung umfassend über die bestehenden Optionen beraten und aufklären.⁶⁴ Es mag aber Fälle geben, in denen solche Einrichtungen aus ideologischen oder finanziellen Gründen unter einem gewissen Erfolgsdruck stehen, der sich in allzu offensiven Angeboten der vorgehaltenen Suizidhilmöglichkeiten auch gegenüber Personen mit einem noch nicht hinreichend verfestigten Selbsttötungswunsch auswirken kann. Auch wenn sich eine solche generell-abstrakte Gefahr nicht gerade aufdrängt, liegt es möglicherweise noch im gesetzgeberischen Ermessen, ihr durch ein strafbewehrtes Verbot präventiv entgegenzuwirken.⁶⁵ Erforderlich – und damit verfassungsgemäß – kann ein derartiges Verbot jedoch allenfalls dann sein, wenn die oben genannten engen Voraussetzungen vorliegen, aufgrund derer die tatsächliche Möglichkeit eines missbräuchlichen Einwirkens auf potentielle Suizidenten durch besonders verführerisch gestaltete Angebote von Suizidhilfe besteht. Durch die vorgeschlagene einschränkende Auslegung der Geschäftsmäßigkeit würde auch eine häufiger vorgenommene ärztliche Suizid-Unterstützung straflos gestellt, es sei denn, ein Arzt betreibt – allein oder im Rahmen einer Organisation – auf Dauer eine geschäftsmäßige Suizidförderung in dem hier beschriebenen Sinne.⁶⁶

2. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht erfordert § 217 StGB, dass der Täter die Umstände seines Handelns kennt; er muss also wissen,

einfache Beenden des Lebens selbst zum Gegenstand geschäftlicher Tätigkeit gemacht“; BT-Drs. 17/11126, S. 1, 6.

⁵⁵ *Augsberg/Brysch* (Fn. 40), S. 13 ff.

⁵⁶ BT-Drs. 18/5373, S. 13 f.

⁵⁷ BT-Drs. 18/5373, S. 11.

⁵⁸ Ebenso *Duttge*, NJW 2016, 120 (122); *Eidam*, medstra 2016, 17 (20); *Gaede*, medstra 2016, 65; *Hoven*, ZIS 2016, 1 (7); *Jäger*, JZ 2015, 875 (882); *Kubiciel*, ZIS 2016, 396 (401); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (190).

⁵⁹ BT-Drs. 18/5373, S. 16 f.

⁶⁰ BT-Drs. 18/5373, S. 17 f.

⁶¹ Berechtigte Kritik bei *Eidam*, medstra 2016, 17 (21 f.); *Freund/Timm*, GA 2012, 491 (495 ff.); *Hoven*, ZIS 2016, 1 (7 f.); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (189); gegen eine Beteiligung von Ärzten an der Suizidassistenten jedoch *Duttge*, MedR 2014, 621 (625).

⁶² Es wird sich bei den hier gemeinten Anbietern zwar meist um Personenmehrheiten handeln; im hier gemeinten Sinne „geschäftsmäßig“ kann aber auch eine Einzelperson handeln, deren Berufsausübung sich ganz oder zum größten Teil auf Suizidförderung beschränkt.

⁶³ Siehe die entsprechende Definition der Geschäftsmäßigkeit (bezüglich § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 RBeratungsG a.F.) in BayObLG NStZ 1981, 29; ebenso *Sternberg-Lieben/Bosch* (Fn. 4), Vor § 52 Rn. 97.

⁶⁴ Siehe zu der Praxis bestehender Sterbehilfevereine die Nachweise in Fn. 6; siehe auch *Fischer* (Fn. 5), S. 575.

⁶⁵ Grds. ebenso *Kubiciel*, ZIS 2016, 396 (402 f.); *Schiemann*, ZRP 2013, 51 (53); für eine nur gewerberechtliche Regelung jedoch *Kempff*, JR 2013, 10 (13 f.).

⁶⁶ Übereinstimmend die Zielrichtung der Vorschläge von *Gaede*, medstra 2016, 65 (66).

dass er einem anderen die Gelegenheit zum Suizid verschafft, gewährt oder vermittelt und dass er dabei geschäftsmäßig (im oben dargelegten Sinne) tätig wird. Darüber hinaus verlangt der Tatbestand die Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern. Die Gesetzesbegründung versteht dies als Absicht im eigentlichen Sinne;⁶⁷ das heißt, es muss das Handlungsziel des Täters sein, die Förderung zu bewirken, also einem anderen den Zugang zum Suizid (eben durch die Schaffung der „Gelegenheit“) zu erleichtern. Mit diesem Merkmal möchte der Gesetzgeber die verbotene Suizidförderung von Fällen der sog. indirekten Sterbehilfe abgrenzen. Wenn also ein – „geschäftsmäßig“ handelnder – Arzt einem Patienten ein Medikament zur Schmerzstillung oder Sedierung überlässt, in dem Bewusstsein, dass die Einnahme des Medikaments zum Tod des (darüber informierten) Patienten führen kann, so soll der subjektive Tatbestand von § 217 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sein, da es an der „Absicht“ der Suizidförderung fehle.⁶⁸ In dogmatischer Hinsicht ist dieses Ergebnis zutreffend. Der Gesetzgeber überträgt damit jedoch die auch im Bereich der aktiven Sterbehilfe prekäre und die wahren Sachverhalte verschleiernde Doktrin von der Doppelwirkung linderungs- und todbringender Handlungen⁶⁹ auf die Suizid-Unterstützung. Dabei wird diese Doktrin hier besonders komplex, da zwei Akteure mit möglicherweise unterschiedlichen Vorstellungen beteiligt sind. Bezüglich der Durchführung des Suizids selbst verlangt die Gesetzesbegründung (nur) mindestens Eventualvorsatz des Helfers.⁷⁰ Dies ist berechtigt, da einerseits eine nur scheinbare Förderung den Tatbestand nicht erfüllen kann⁷¹ und sich andererseits die zusätzliche Absicht des Täters nur auf die Förderung, nicht auch auf den (vom Tatbestand des § 217 StGB gar nicht erfassten) Suizid selbst zu beziehen braucht.

3. Teilnahme

Obwohl die Tathandlungen des § 217 Abs. 1 StGB eigentlich Formen der Beihilfe zu der (nicht tatbestandsmäßigen) „Haupttat“ des Suizids sind, kann zu ihnen angestiftet und Beihilfe geleistet werden. Das ist auf den ersten Blick selbstverständlich. Sieht man genauer hin, so ergibt sich aus der Beihilfe-Strafbarkeit eine fast uferlose Erweiterung des inkriminierten Verhaltens, die von der (angeblichen) Ratio der Vorschrift nicht mehr gedeckt ist. Denn zwar muss der Täter der Suizidförderung „geschäftsmäßig“ handeln; für einen Gehilfen oder Anstifter wird dieses strafbarkeitsbegründende besondere persönliche Merkmal gemäß § 28 Abs. 1 StGB jedoch nicht verlangt.⁷² Dies bedeutet, dass grundsätzlich

jeder, der einen Suizidwilligen auch nur in einem Einzelfall an einen Suizidförderer vermittelt oder ihn auf dessen Existenz hinweist, nach §§ 217, 27 StGB strafbar ist,⁷³ falls es dann zu einer Haupttat der Suizidförderung kommt. Dies gilt auch für einen Arzt, der einen einzelnen schwer leidenden Patienten auf das Angebot von Suizidhilfe-Organisationen hinweist.⁷⁴ Für Garanten kommt sogar Beihilfe durch Unterlassen in Betracht, wenn sie pflichtwidrig den Suizidwilligen nicht daran hindern, Kontakt mit dem Suizidförderer aufnehmen. Und schließlich kann man sogar eine Strafbarkeit des Suizidwilligen selbst wegen Anstiftung zu § 217 Abs. 1 StGB erwägen – was freilich unter die Rechtswohltat der Straflosigkeit für „notwendige“ Teilnehmer fallen dürfte.⁷⁵

In all diesen Fällen tut der Teilnehmer das, was der Gesetzgeber eigentlich als akzeptabel ansieht: Er unterstützt, zumeist aus Mitleid oder anderen altruistischen Motiven, in einem Einzelfall den ernsthaften Sterbewunsch einer ihm bekannten Person.⁷⁶ Indem der Gesetzgeber das Handeln des Teilnehmers dennoch unter Strafe stellt, konterkariert er nicht nur seine eigene vorgebliche Absicht, altruistische Handlungen im Einzelfall von § 217 StGB auszunehmen,⁷⁷ sondern behandelt den bloßen Teilnehmer paradoxerweise strenger als den Täter: Wer als Täter nicht geschäftsmäßig Hilfe zum Suizid leistet, ist nach § 217 Abs. 1 StGB straflos; wer als Gehilfe, selbst nicht geschäftsmäßig, die Aktivität des geschäftsmäßigen Suizidassistenten nur unterstützt, ist dagegen strafbar nach §§ 217 Abs. 1, 27 StGB mit einer bloßen Strafmilderung nach § 28 Abs. 1 StGB.⁷⁸

Der Gesetzgeber hat dieses Problem immerhin ansatzweise erkannt und deshalb in § 217 Abs. 2 StGB eine Straffreistellung von Angehörigen und anderen dem Suizidenten nahestehenden Personen angeordnet, sofern diese nicht selbst

⁶⁷ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

⁶⁸ BT-Drs. 18/5373, S. 19.

⁶⁹ Krit. *Eser/Sternberg-Lieben* (Fn. 4), Vor § 211 Rn. 26 m.w.N.; im Zusammenhang mit Suizidförderung auch *Fischer* (Fn. 5), S. 574; *Freund/Timm*, GA 2012, 491.

⁷⁰ BT-Drs. 18/5373, S. 19.

⁷¹ Der Begriff der Förderung enthält schon die Tendenz zur Herbeiführung der geförderten Handlung; vgl. zu dem ähnlichen Begriff des Hilfeleistens in § 257 StGB *Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 257 Rn. 11, 20.

⁷² Siehe BT-Drs. 18/5373, S. 19.

⁷³ Wobei die Strafe nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB zu mildern ist.

⁷⁴ *Duttge*, NJW 2016, 120 (124).

⁷⁵ In diesem Sinne BVerfG NJW 2016, 558 (559). Siehe hierzu allgemein *Schünemann*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Vor § 26 Rn. 24 ff.

⁷⁶ Die Distanz von dem Zweck der Strafnorm wird noch deutlicher, wenn der Gehilfe den Suizidwilligen auf eine *ausländische* Einrichtung oder Organisation hinweist, deren Tätigkeit am Tatort nicht unter Strafe steht – auch in diesem Fall ist aber der Hinweisgeber über § 9 Abs. 2 StGB wegen Beihilfe zu § 217 Abs. 1 StGB strafbar.

⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 12: „Nicht erfasst und folglich weiterhin nicht strafbar sind damit Handlungen, die im Einzelfall und aus altruistischen Motiven, häufig aufgrund einer besonderen persönlichen Verbundenheit erfolgen.“ „Nicht erfasst“ sind solche Handlungen nur als Täterschaft von § 217 Abs. 1 StGB, wohl aber sind sie als Beihilfe strafbar.

⁷⁸ Siehe hierzu eingehend *Hoven*, ZIS 2016, 1 (8), sowie die berechtigte Kritik bei *Duttge*, NJW 2016, 120 (122), sowie *Kudlich/Hoven*, ZIS 2016, 345 (347).

geschäftsmäßig handeln.⁷⁹ Das ist zwar vernünftig,⁸⁰ aber nicht ausreichend,⁸¹ es sei denn, man legt den Begriff des „Nahestehenden“ deutlich weiter aus als in § 35 StGB⁸² und bezieht auch den behandelnden Arzt, eine freundschaftlich verbundene Vertrauensperson des Suizidwilligen und ähnliche Personen mit (vermutlich) altruistischen Motiven in den Kreis der „nahestehenden“ Personen ein. Am besten wäre es freilich, wenn der Gesetzgeber den zweiten Halbsatz („und entweder [...]“) von § 217 Abs. 2 StGB eliminierte, so dass Teilnehmer, die selbst nicht geschäftsmäßig handeln, generell straflos wären.

III. Fazit

Eine Strafnorm, der es an einer wirklich durchdachten und empirisch abgesicherten konzeptionellen Basis fehlt, lässt sich schwer anwenden. Dies hat sich an unserer Analyse des Tatbestandes der Suizidförderung deutlich gezeigt. Über die folgenden Einzelschritte kann man jedoch zu der gebotenen restriktiven Auslegung der Norm gelangen:

1. Eine „Gelegenheit“ zum Suizid ist angesichts der Ubiquität von Möglichkeiten zur Selbsttötung als ein spezifisches Mittel oder eine spezifische, nicht allgemein zugängliche Methode zum Suizid zu definieren.

2. Eine Gelegenheit wird nur dann „verschafft“ oder „gewährt“, wenn dem Suizidwilligen eine Möglichkeit zum Suizid geboten wird, die für ihn sonst nicht leicht verfügbar wäre.

3. Das „Vermitteln“ einer Gelegenheit setzt voraus, dass dem Suizidwilligen tatsächlich durch einen Dritten eine Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft wird.

4. Suizidhilfe wird nur dann „geschäftsmäßig“ betrieben, wenn sie von einer Person oder Einrichtung, die sich ausschließlich oder im Schwerpunkt mit Suizidförderung beschäftigt, gegen Entgelt angeboten wird.

5. „Nahestehende Personen“ im Sinne von § 217 Abs. 2 StGB sind alle Menschen, die in einer persönlichen Beziehung zu dem Suizidwilligen stehen, einschließlich der Ärzte, die ihn längerfristig behandeln.

Mit Hilfe einer solchen Auslegung kann es gelingen, § 217 StGB auf einen Kern zurückzuführen, der immerhin rational nachvollziehbar ist. Die Vorschrift würde dann dem

vom Gesetzgeber angegebenen Zweck dienen, die autonome Entscheidung potentiell sterbewilliger Personen gegenüber Gefahren zu schützen, die von übermäßig attraktiven Angeboten zum raschen und „problemlosen“ Suizid ausgehen könnten.

⁷⁹ Als „doppelten salto mortale in Sachen Schutzgut“ bezeichnet *Eidam*, *medstra* 2016, 17 (21), diese Ausnahmeregelung.

⁸⁰ Allerdings bleibt insoweit das Problem ungelöst, dass auf alte Menschen gerade von Angehörigen manchmal aus egoistischen Motiven Druck ausgeübt wird, um sie zur Selbsttötung zu veranlassen. Wenn in diesem Rahmen dem (eigentlich nicht suizidwilligen) Angehörigen der Kontakt zu einer „Sterbehilfe“-Organisation nahegelegt oder aufgedrängt wird, bewirkt § 217 Abs. 2 StGB eine unangemessene pauschale Straffreistellung.

⁸¹ Ebenso *Duttge*, *NJW* 2016, 120 (122).

⁸² Siehe zu dem dort verwendeten Begriff der „nahestehenden Person“ *Zieschang*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, § 35 Rn. 33 ff.